

Satzungen der "Heimatvereinigung Wiggertal"

Autor(en): **Marti, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **27 (1969)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718606>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Satzungen der «Heimatvereinigung Wiggertal»

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen «Heimatvereinigung Wiggertal» (HvW) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 des ZGB.

Sitz der HvW ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Arbeitsgebiet

§ 2 Arbeitsgebiet der HvW ist das Amt Willisau, das untere Rottal, das aargauische Wiggertal und angrenzende Gemeinden.

Zweck

§ 3 Die HvW bezweckt:

- a) Die Erforschung und Pflege der Geschichte, der Denkmäler, der Sprache, der Volkskunde sowie der Natur;
- b) die Herausgabe eines Jahrbuches und anderer heimatkundlicher Veröffentlichungen;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Heimatkunde dienen;
- d) die Übernahme von Patronaten bei Ausstellungen, Sammlungen, Veranstaltungen und Institutionen;
- e) die Verwaltung, Betreuung und Ergänzung der vereinseigenen Sammlungen und der Bibliothek.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder der HvW können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bestrebungen durch einen Jahresbeitrag unterstützen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Heimatfreunde, die sich um die HvW verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mittel

§ 5 Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben dienen der Jahresbeitrag, Gönnerbeiträge sowie Zuwendungen und Erträge von Aktionen und Sammlungen. Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen, auf das Vereinsmitglieder keinen Anspruch haben.

Organe

§ 6 Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der engere Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) die Redaktionskommission;
- e) die Museumskommission;
- f) die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

§ 7 ¹ Die Mitgliederversammlung hat außer den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des engern Vorstandes sowie der Kontrollstelle auf die Dauer von 4 Jahren;
- b) Beschlußfassung über Änderung der Satzungen und Auflösung der Vereinigung;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht eine geheime Durchführung beschließt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der engere Vorstand

§ 8 Der engere Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 bis 12 Mitgliedern. Er bezeichnet aus seiner Mitte den

Vizepräsidenten
Kassier
Aktuar
Protokollführer
Konservator
Bibliothekar
Verlagsleiter.

Der engere Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Redaktions- und Museumskommission;
- b) Ernennung von Arbeitsausschüssen und Koordination ihrer Arbeiten untereinander;
- c) Besorgung aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.

Der *Präsident* vertritt den Verein nach außen, überwacht die Innehaltung der Satzungen, leitet die Versammlungen und führt mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er gehört von Amtes wegen der Redaktionskommission an.

Ist der Präsident verhindert, übernimmt der *Vizepräsident* seine Aufgaben.

Der *Kassier* besorgt alle finanziellen Geschäfte und erstellt jedes Jahr auf den 31. Dezember die Jahresrechnung und den Voranschlag.

Der *Aktuar* führt die Korrespondenz.

Der *Protokollführer* verfaßt die Protokolle.

Der *Konservator* betreut das Heimatmuseum.

Der *Bibliothekar* sorgt für Unterhalt und Ausbau der Bibliothek.

Der *Verlagsleiter* ist verantwortlich für den Druck, die Herausgabe und den Vertrieb des Jahrbuches und anderer Veröffentlichungen.

Der erweiterte Vorstand

§ 9 Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 25 Mitgliedern. Er vertritt die Interessen der HvW in den Regionen und Gemeinden und wird vom engern Vorstand zur Behandlung von Sachgeschäften beigezogen. Mit dem engern Vorstand bildet er den Gesamtvorstand. Diesem obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben.

Die Redaktionskommission

§ 10 Die Redaktionskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Die Beschaffung von geeigneten Beiträgen zur Veröffentlichung gemäß § 3 b;
- b) die Sichtung und Auswahl eingegangener Arbeiten;
- c) die Prüfung von Korrekturabzügen.

Die Museumskommission

§ 11 Die Museumskommission steht dem Konservator als beratendes Organ zur Seite.

Die Kontrollstelle

§ 12 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und eventuelle Spezialabrechnungen und erstattet dem Gesamtvorstand einen schriftlichen Bericht.

Schlußbestimmungen

§ 13 Ein Beschluß zur Auflösung der HvW kann durch die Mitgliederversammlung gefaßt werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung übernimmt der Vorstand des Historischen Vereins der V Orte die Treuhänderschaft über die Sammlungen und die Bibliothek sowie die allfällig vorhandenen Barmittel der HvW mit der Auflage, sie einer neuen regionalen Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1968 beschlossen worden. Sie ersetzen jene vom 30. Oktober 1932.

Der Präsident: *Josef Zihlmann*

Der Aktuar: *Hans Marti*